

BUNDESBEITRÄGE FÜR KURSE, DIE AUF EINEN HÖHEREN BERUFSBILDUNGSABSCHLUSS VORBEREITEN

Ab Januar 2018 werden Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, finanziell unterstützt. Sie können einen entsprechenden Antrag beim Bund stellen. Der Bundesrat hat die neue subjektorientierte Finanzierung am 15. September 2017 verabschiedet.

Die höhere Berufsbildung gliedert sich in die zwei Bereiche «eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen)» und «Bildungsgänge an höheren Fachschulen». Sie wird durch private und öffentliche Mittel finanziert.

Sowohl Studierende als auch Arbeitgebende leisten massgebliche Beiträge. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von Kursen, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten. Während der Bund die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen zu 60% bis 80% subventioniert, werden die vorbereitenden Kurse nur zum Teil kantonale subventioniert. Dies im Gegensatz zu den höheren Fachschulen und Hochschulen, die vor allem öffentlich finanziert werden.

Die neue Finanzierung schafft einen Ausgleich und eine schweizweit einheitliche Unterstützung für Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten.

Die neue Finanzierung sieht ein subjektorientiertes Finanzierungsmodell vor. Kantonsbeiträge, die bisher an die Anbieter von vorbereitenden Kursen geleistet wurden (angebotsorientierte Finanzierung), kommen neu in Form von Bundesbeiträgen direkt den Absolvierenden der vorbereitenden Kurse zugute. Die Kantone haben weiterhin die Möglichkeit, bestimmte Angebote aus regionalpolitischen oder versorgungsrelevanten Gründen zu unterstützen.

Die neue Finanzierung wird über ein Onlineportal abgewickelt. Über das Portal können Personen, die sich mit einem oder mehreren Kursen auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, Bundesbeiträge für die angefallenen Kurskosten beantragen. Kursanbieter können im Portal ihre Kurse melden und ihr Angebot verwalten.

Bundesbeiträge können für alle vorbereitenden Kurse beantragt werden, die auf der Liste der vorbereitenden Kurse (Meldeliste), stehen. Die Liste bildet die subventionsrechtliche Grundlage für die Auszahlung der Beiträge und bietet eine Übersicht über das Kursangebot. Die Liste stellt eine Vorversion dar. Sie wird ab 2018 ins Onlineportal integriert.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

Auswirkungen auf Bildungsgänge der Mendo AG

Unsere Teilnehmenden werden in den folgenden Bildungsgängen von der neuen Subjektfinanzierung profitieren können:

- Dipl. Finanzberater/in IAF (nur falls auch die Berufsprüfung zum eidg. Fachausweis in Finanzplanung abgelegt wird!)
- Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis

Bei den anderen Bildungsgängen kommen die neuen Bundesbeiträge nicht zur Anwendung, da sie entweder nicht auf einen eidgenössischen höheren Berufsbildungsabschluss vorbereiten (Versicherungsvermittler/in VBV) oder ein Hochschulzertifikat sind (CAS Senior Financial Consultant).

Bei selbst getragenen Kosten durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin wird sich der Bund mit 50% an den Kosten beteiligen. Nach Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung Finanzplaner können die Teilnehmenden die Subvention direkt beim Bund einfordern.

Die Mendo AG ist auf der Liste der vorbereitenden Kurse registriert, womit unsere Teilnehmenden von den neuen Bundesbeiträgen werden profitieren können.

In den nächsten Wochen werden wir detaillierte Informationen zur neuen Subjektfinanzierung des Bundes auf unseren Internetseiten publizieren.

Verbot von Eigenhypotheken in 1e-Vorsorgeplänen

Eine in der Praxis wichtige Änderung ist die Präzisierung in der ergänzten Ziff. 3 des Art. 54b BVV2: „Eine Vorsorgeeinrichtung, die innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbietet, darf Immobilien nicht belehnen.“ Damit wird der Vergabe von Eigenhypotheken an die Vorsorgenehmer der Riegel geschoben. Die Vorsorgestiftungen werden sich im Bereich der Vorsorgepläne 1e wohl neue Varianten überlegen müssen. Erste Stiftungen bieten hierzu bereits Lösungen via Anlagestiftungen an.

Diese und weitere Änderungen traten am 1. Oktober 2017 in kraft. Bestehende Vorsorgeeinrichtungen haben bis Ende 2019 zeit, die Anpassungen in ihren Reglementen und Verträgen anzupassen.

Im Mendo-Blog sind alle Anpassungen zusammengefasst: www.mendoweb.ch / Blog

Setzt sich die Digitalisierung in der Finanzbranche wirklich durch?

Klar werden sich viele denken, schliesslich erscheint fast jede Woche irgendein Artikel zum Thema. Eine neue Untersuchung zeigt aber, dass die Bankkunden gegenüber den neuen Finanztechnologien zurückhaltend sind. Laut einer Studie des US-Vermögensverwalters Legg Mason wollen die meisten Schweizer lieber mit ihrem Kundenbetreuer sprechen. Vermögensfragen überlassen Herr und Frau Schweizer offenbar nicht gerne den digitalen Assistenten.

In dieser neusten Studie wurden viele Fragen zur Einstellung gegenüber den Finanztechnologien gestellt. Nur 25% der befragten Personen in der Schweiz sind der Meinung, dass Online-Tools und Apps den Bankberater, resp. die Bankberaterin ersetzen können (in ganz Europa Zustimmung 35% und weltweit bei 41%). Auf die Frage, ob idealerweise die Finanzplanung nur noch am Smartphone abgewickelt werden sollte, zeigten nur 18% der befragten Personen in der Schweiz eine Zustimmung (Europa 25% und weltweit 34%).

Ein grosser Teil der befragten Personen in der Schweiz findet, dass ein persönlicher Kundendienst wichtig bleibt; dies weitgehend unabhängig der Vermögenshöhe und des Alters der Befragten. Auch die Millenials (18 – 35 jährige) finden Onlinetools und Apps als Ergänzung gut, wollen aber mit einem Berater oder einer Beraterin sprechen können (Zustimmung 2/3 der Befragten). International sehen die Zustimmungen teils komplett anders aus. Primär in Asien stossen die Onlineangebote auf eine deutlich höhere Akzeptanz.

Ob sich dies hierzulande ändern wird bleibt natürlich offen. Die Kundenberatung bleibt jedenfalls in der Schweiz wichtig.

Wieso halten Aktiengesellschaften eigene Aktien?

Lesen Sie dazu unseren Artikel auf mendo-blog [Weiterlesen...](#)

(Falls der Link nicht funktioniert: www.mendoweb.ch / Blog)

Herausgabe von Retrozessionen – wieder vor Bundesgericht

Mit einem neuen Leiturtteil vom 16. Juni 2017 (Urteil 4A_508/2016) hat das Bundesgericht die heftig umstrittene Verjährungsfrage geklärt. Es hat entschieden, dass der Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe von Retrozessionen einer Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt, die für jede einzelne Vergütung an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Beauftragte sie erhalten hat.

In der Bankbranche herrschte zum Teil die Meinung vor, diese Verjährungsfrist liege bei maximal 5 Jahren. Damit dürften einige Banken mit weiteren und neuen Forderungen seitens ihrer Anlagekunden konfrontiert werden.